



Satzung des Bürgerverein Silberberg-Heuweg e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Silberberg-Heuweg e.V.“.
2. Er ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leonberg.
3. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) und anerkennt als verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung unter Ausschluss aller parteipolitischen und religiösen Bestrebungen und zwar durch:

1. Förderung der Heimatpflege und des Heimatgedankens, u.a. durch Pflege der Heimatgeschichte (z.B. Gedenkschriften zu besonderen Anlässen, Beteiligung an traditionellen Veranstaltungen), durch Mitwirkung bei der künftigen Gestaltung der engeren Heimat (Stadtteil) und des Lebensumfeldes ihrer Bevölkerung (z.B. durch Einflussnahme bei Sanierungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Änderung des Ortsbildes und der Infrastruktur, z.B. Bürgerbüro).
2. Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports.
3. Förderung der Altenhilfe / Seniorenbetreuung
Dabei bieten wir – als einziger Ortsteil ohne städtische Gemeinschaftseinrichtung – die Plattform durch kostenlose Zurverfügungstellung unseres Vereinsheims und die Stellung ehrenamtlicher Helfer bei der Seniorenbetreuung (z.B. Frauennachmittage, Rentnertreff u.a.m.).
4. Das Bürgerbüro SIT Silberberger Talente ist eine Gruppe im Bürgerverein und hat zum Ziel, der Isolation von Menschen generationsübergreifend aktiv entgegenzuwirken und das Bewusstsein und die Rolle eines jeden Menschen als verantwortlichen Teil des Gemeinwesens und damit des demokratischen Staatswesens zu stärken. Es hat weiter zum Ziel, dem gegenwärtigen Erosionsprozess von sozialen Netzen entgegenzuwirken und neue Formen von Gemeinschaft zu erproben. Das SIT will die Eigeninitiative der Nutzer fördern. Es berät und begleitet interessierte Bürger mit dem Ziel der Interessenklärung, Mitbestimmung und Übernahme von Verantwortung. Das SIT will die Vernetzung von Initiativen und Organisationen fördern und organisieren. Austausch und Zusammenarbeit sollen die Qualität der Arbeit von engagierten Menschen verbessern und stärken.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Initiierung von Kontakten und die Unterstützung der Freiwilligenarbeit über Beratung von Personen und Personengruppen im Sinne des Paragraphen 53 der Abgabenordnung in Form von persönlichen Hilfen und der Vermittlung von Hilfen (z.B. Einzelfallhilfe oder Weitervermittlung an entsprechende Institutionen oder Selbsthilfegruppen).
 - b) Anleitung zu selbstloser Übernahme von Verantwortung und Aufgaben als Vermittlungszentrum für Ideen, Kontakte, Einsatzfelder, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Bürger.
 - c) Anbieten von Fachtagen und Fortbildung.
 - d) die Zusammenarbeit mit örtlichen gemeinnützigen Einrichtungen, sofern sie dem Satzungszweck entsprechen, wie z.B. Alteneinrichtungen, Jugendhilfeeinrichtungen, sowie Bildungs- und Kultureinrichtungen.
 - e) die Zusammenarbeit mit bürgerschaftlich gestützten Initiativen in Stadt (z.B. Bürger im Kontakt), Landkreis und Land (z.B. ARBES e.V. Arbeitsgemeinschaft Bürgerschaftliches Engagement / Seniorengenossenschaften), soweit diese im Sinne der gemeinnützigen Satzungsziele des Bürgerbüros tätig sind.
5. Förderung der Jugendhilfe
Das Bürgerbüro bietet die Plattform für die Einbindung der Jugendlichen in das soziale Netz und die Strukturen des bürgerschaftlichen Engagements. Dabei stehen generationenübergreifende Aspekte im Vordergrund.
6. Anregungen und Aktivitäten im Bereich des Umweltschutzes, soweit die Reinhaltung von Luft und Wasser, die Bekämpfung des Lärms und die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung gefördert werden, insbesondere durch Hinwirken auf die Beseitigung von Missständen.

Der Bürgerverein Leonberg-Silberberg e.V. nimmt diese Aufgaben wahr, soweit auch Interessen des Stadtteils Leonberg-Silberberg und seiner Bewohner berührt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Aufgaben und Ziele des Vereins anerkennen.

1. Die natürlichen Personen des Vereins bestehen aus ordentlichen Mitgliedern, Jugendlichen, Kindern sowie Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und diese Satzung anerkennt.
3. Kinder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, Jugendliche sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
4. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorsitzende. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
6. Gegen eine Ablehnung ist Berufung an den Vorstand zulässig. Dessen Entscheidung bedarf ebenfalls keiner Begründung und ist nicht mehr anfechtbar.
7. Personen, welche sich um die Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben, können durch Dreiviertel-Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder, sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt bzw. bei juristischen Personen durch Auflösung oder durch Ausschluss.

2. Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zu erklären. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung kommt es auf den Eingang beim Vorsitzenden an.
3. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) erheblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat,
 - b) sich unehrenhafter Handlungen schuldig macht oder
 - c) trotz schriftlicher Mahnung seine Beiträge nicht bezahlt hat.
4. Gegen die Entscheidung des Vorstands ist Berufung an den Schlichtungsausschuss zulässig, der seine Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit trifft. Eine weitere Anfechtungsmöglichkeit ist nicht gegeben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern jährlich Mitgliedsbeiträge, deren Höhe für natürliche Personen von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages von juristischen Personen entscheidet der Vorstand. Mitgliedsbeiträge sind Bringschulden.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch zweckfremde Ausgaben begünstigt werden. Die Tätigkeit der Mitglieder und des Vorstandes sind ehrenamtlich. Nachgewiesene und anerkannte Auslagen werden vergütet. Ausnahmen davon sind: Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung (Ehrenamtsfreibetrag nach §3 Nr. 26a EstG) gezahlt wird.
3. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Schlichtungsausschuss

§ 9 Mitgliederversammlung

1.
 - a) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr, möglichst in den ersten 6 Monaten statt und wird vom Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des §10, Absatz 1 der Satzung einberufen und geleitet.
 - b) Abweichend vom der im Vereinsrecht im BGB vorgeschriebenen Regelung, dass Mitgliederversammlungen nur als Präsenzversammlungen möglich sind, kann eine Mitgliederversammlung schriftlich oder virtuell abgehalten werden, wenn eine Präsenzversammlung aufgrund äußerer Rahmenbedingungen nicht möglich ist, wie z.B. eine Pandemiesituation mit vom Staat verordneten Einschränkungen

2. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder wenn es vom Vorstand beschlossen wird.
3. Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung hat durch den Vorsitzenden mit einer Frist von mind. 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang im Schaukasten des Bürgervereins zu erfolgen.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Wahl des engeren Vorstandes auf 2 Jahre
 - b) Wahl der Beisitzer auf 1 Jahr
 - c) Wahl der Kassenprüfer auf 1 Jahr
 - d) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
 - g) Beschlussfassung über Anträge auf Ehrenmitgliedschaft
5. Anträge zur Tagesordnung werden in einer Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn sie spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht wurden.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (Abstimmungen und Wahlen) jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt.
7. Eine fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem engeren Vorstand (a) bis d))
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) seinem Stellvertreter
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer
 - e) mindestens 3 Beisitzern (erweiterter Vorstand a) bis e))
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein je einzeln im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsberechtigung des Stellvertreters auf den Verhinderungsfall des Vorsitzenden beschränkt.

§ 11 Schlichtungsausschuss

1. Der Schlichtungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird innerhalb von 2 Monaten nach der Mitgliederversammlung vom Vorstand bestimmt.
2. Der Schlichtungsausschuss bestimmt von sich aus einen Vorsitzenden.
3. Der Schlichtungsausschuss hat die Aufgabe, bei auftretenden Meinungsverschiedenheiten auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds (§ 4 Abs. 4) zu entscheiden oder ausgleichend zu wirken.

§ 12 Sitzungsniederschriften

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift über den wesentlichen Versammlungsverlauf und die gefassten Beschlüsse anzufertigen und vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 13 Datenschutz

Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf, sowie seine Telefonnummer und seine E-Mail Adressen. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. und des Württembergischen Tennis-Bundes e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht und die Vereinsmitgliedsnummer.

Die Angaben zum Datenschutz entsprechend der Datenschutzverordnung für den Bürgervereins Leonberg-Silberberg e.V. sind auf der Homepage hinterlegt.

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand. Funktional ist die Aufgabe dem Kassierer zugeordnet, der sicherstellt, dass die Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflicht nach § 14 DSGVO erfüllt werden.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das vorhandene Vereinsvermögen gemeinnützigen Zwecken zugeführt, und zwar an das „Ambulante Kinder- und Jugendhospiz Leonberg, Seestr. 84, 71229 Leonberg.“

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 30. März 2014.

Leonberg-Silberberg,
nach der Mitgliederversammlung am 27. März 2020